



jusalumni

M a g a z i n

04/2008



Strittiges aus der StVO

Vormerkdelikte und
Rechtsschutzversicherung



**Winterausrüstungs-
pflicht in Österreich!**
Was genau sagt das Gesetz?



Im Porträt:
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Alina-Maria
Lengauer, LL.M.



**Kinderverträglichkeits-
prüfung:**
O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal

Recht, Verkehr und Logistik

DIE KANZLEISOFTWARE

HÄNGEN SIE IHRE ALTE SOFTWARE AN DEN HAKEN!

WinCaus.net ist die moderne, zukunftssichere Lösung für sämtliche Büroagenden im juristischen Bereich und wird seit Jahren von zahlreichen Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Behörden und Rechtsabteilungen erfolgreich eingesetzt.

Wie auch Sie von WinCaus.net profitieren können, erfahren Sie auf www.wincaus.net.



EDV2000 Systembetreuung GmbH.
1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

 **WinCaus.net**

JETZT AUCH FÜR
LIECHTENSTEIN

Inhalt

4 Mitglieder-Echo.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Juridicum intern

5 Porträt.

Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M. gibt Einblick

18 News.

Goldene Doktorate; CALE

Im Gespräch

7 Interview.

Private Westbahn

Verkehr & Logistik

8 Innovativ.

Verkehrsförderung des BMVIT

10 Interview.

Prof. Dr. Sebastian Kummer über Komplexität der Logistik

11 Steuern.

Umsatzsteuer im Güterverkehr

Illegal Transporte

12 Menschenhandel.

Die Logistik der organisierten Kriminalität

Verkehrsrecht

14 Winterausrüstung.

Was genau sagt das Gesetz?

15 Rechtsschutzdeckung.

Was bei Verkehrsdelikten zu beachten ist

16 Heiter.

Die drei Führerscheine des Herrn Sikora

17 Strittig.

Rollschuhfahrer, Traktoren und Sattelfkfz in der StVO

jus-alumni Interna

19 Veranstaltungshinweise.

Nachlese

21 Weihnachtsfeier.

jus-alumni bei ARS

22 Vorbeugen.

O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal über eine Kinderverträglichkeitsprüfung

Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

Eine der bedeutendsten Branchen Österreichs ist der Verkehrssektor. Schlüsselbranchen wie der Schienenfahrzeugbau und die automotive Industrie haben bedeutende Innovationsleistungen erbracht und sind in den letzten Jahren enorm gewachsen. Über den Staatspreis für Verkehr des BMVIT und die Entwicklungen der Wasser- und Schienenwege berichten wir ab Seite 8.

Aus der Führungsriege des Juridicums ist es diesmal Frau Vizedekanin ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M., die im Porträt ab Seite 5 berufliche und private Einblicke gewährt. News aus dem Juridicum lesen Sie auf Seite 18. Alles Neue zu jus-alumni haben wir diesmal ab Seite 19 zusammengestellt.

Was haben die Chefs der neuen privaten Westbahn vor? Billiger und komfortabler im Stundentakt zwischen Salzburg und Wien fahren sei das Ziel, erläutern Dr. Stefan Wehinger und Mag. Martin Mödritscher im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin.

Wissenswertes über Vormerkdelikte und Rechtsschutzversicherung bringt Dr. Karin Illedits-Lohr. MR Dr. Herbert Gründtner schreibt über Strittiges aus der StVO und Mag. Teresa Bartunek über die Neuigkeiten zur Winterausrüstungspflicht. Zum Thema Schlepperkriminalität meldet sich der Verantwortliche des Innenministeriums, Oberst Gerald Tatzgern, zu Wort. Überlegungen zu einer Kinderverträglichkeitsprüfung stellt o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal.

Wir freuen uns, wenn die vorliegende Winterausgabe für Sie interessante Aspekte enthält und wünschen Ihnen eine geruhige Weihnachtszeit und eine angenehme Jahreswende!

Bitte senden Sie Ihre Anregungen an: marketing@lexisnexis.at



Manuela Taschlmar
Chefredaktion



Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



Impressum

Medienhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsleitung:** Mag. Peter Davies, MBA, **Abonnentenservice:** Tel: 01/534 52-55, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GE Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Manuela Taschlmar, manuela.taschlmar@lexisnexis.at, Erscheinungsweise: 4x jährlich, **Anzeigen:** Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, **Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Druk:** Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2008: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristen, insbesondere für Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfoto: www.flickr.com; jusalumni, Fotos: LexisNexis, pixelio.de, corbis, photo alto, creative collection, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Über Bildung im Bild sein

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Jus-alumni bietet neben interessanten Veranstaltungen auch die Möglichkeit, den Kontakt mit der Universität und mit den in unterschiedlichen Branchen tätigen Kolleginnen und Kollegen aufrechtzuerhalten. Infofern überzeugte mich bereits die erste Informationsveranstaltung von jus-alumni. Persönlich interessant fand ich die Podiumsdiskussion über die Postgraduate Programme und die diesbezüglichen Möglichkeiten.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss verlaufen?

Mein Berufsweg führte mich nach meinem 2004 in Wien absolvierten Gerichtsjahr über die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken

AG – nach der erfolgten Umstrukturierung der ÖBB – in die ÖBB-Infrastruktur Bau AG. Diese plant und realisiert österreichweit Eisenbahninfrastrukturprojekte (zB: die Koralmbahn).

Ich bin derzeit für den Stab Unternehmensrecht im Ressort Finanzen und Services tätig. Die Stabsstelle nimmt hauptsächlich die zivilrechtlichen Agenden (Vertragsrecht und Prozessführung) der Gesellschaft unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen Sonderbestimmungen wahr.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Das gut strukturierte Magazin bietet mit seinen praxisorientierten Schwerpunktthe-

men wertvolle Einblicke in unterschiedliche Rechtsgebiete. Ich lese gerne die Veranstaltungshinweise und interessiere mich besonders für aktuelle Berichte betreffend die Aus- und Weiterbildung.



Mag. iur. Andrej Mlecka ist bei der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft für den Stab Unternehmensrecht im Ressort Finanzen und Services tätig.

Andrej.Mlecka@bau.oebb.at

Jus-alumni und Xing

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Ich bin schon einige Zeit Mitglied bei jus-alumni und vor kurzem zusätzlich der Xing-Gruppe beigetreten. So möchte ich andere Absolventinnen und Absolventen kennenlernen. Das erlaubt mir auch, mein persönliches Netzwerk aufzubauen.

Über die Plattform Xing habe ich sogar einige alte Bekannte „virtuell“ wieder getroffen. Ich engagiere mich online in Interessengemeinschaften und informiere mich über potenzielle neue Arbeitgeber.

Als zusätzliches Extra schätze ich die aktuellen und informativen e-Mail-Newsletters. Der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen fällt mir aus zeitlichen Gründen momentan nicht so leicht, da ich mit meinem Berufseinstieg voll beschäftigt bin.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss verlaufen?

Mein Studium habe ich im November 2007 abgeschlossen. Der Berufseinstieg war nicht schwierig, da ich sogleich im Februar 2008 mit dem Gerichtsjahr begonnen habe. Meiner Meinung nach ist die Institution des Gerichtsjahrs ein sehr guter Übergang vom Studium ins Berufsleben.

Dadurch habe ich nicht nur den Gerichtsbetrieb kennengelernt, sondern auch viele Rechtsanwälte und -anwältinnen bzw. Kanzleien. So habe ich erlebt, wie sie argumentieren und einen ausgezeichneten Überblick über die Praxis bekommen.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Mir gefallen der Aufbau und die Inhalte des Magazins sehr gut. In erster Linie interes-

sieren mich die redaktionellen Beiträge über das Thema postgraduale Aus- und Weiterbildung.



Mag. iur. Reinhard Mohr hat sein Gerichtsjahr von Februar bis Juni 2008 am Bezirksgericht Neunkirchen (Strafrecht/ Dr. Gluszko, Allgemeines Zivilrecht/Mag. Santrucek) und von Juli bis Oktober 2008 am Landesgericht Wiener Neustadt (Insolvenzrecht/Dr. Pomp) absolviert.

Seit November 2008 ist er Konzipient bei Viehböck Breiter Schenk & Nau, RAe in Mödling.

reinhard.mohr@tmo.at



foto: Tommy Wong www.flickr.com

Im Spannungsfeld zwischen Tradition und Fortschritt

Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M. im Porträt

Die zweite Vizedekanin des Juridicums gönnt sich seit ihrer Ernennung am 1.10.2006 nur wenige Ruhepausen. Vor allem für die Betreuung der Außenbeziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ihrer Kernzuständigkeit, engagiert sich Alina-Maria Lengauer beträchtlich: „Dieser Aufgabenbereich ist sehr spannend und interessant – besonders wichtig ist mir, Professoren und Kollegen Unterstützung anbieten zu können.“ Ansonsten ist sie bestrebt, Forschung und Lehre im Fach Europarecht voranzutreiben – ihrem ureigensten Arbeitsbereich am Juridicum.

Ab und an unternimmt Alina Lengauer daher auch Dienstreisen in fachlicher und fakultärer Mission: „Jedoch nicht so häufig, wie man meinen könnte – die modernen Mittel der Kommunikation ersparen einem so manchen Flug“, fügt sie hinzu. Im laufenden Wintersemester wird sie zweimal auf Reisen sein: Einmal in Rom und einmal in Athen. Mit der Universität La Sapienza in Rom möchte Alina Lengauer die Möglich-

keiten einer Forschungscooperation ausloten. Zur gleichen Zeit wird sie als Vortragende an einer Konferenz teilnehmen.

Lehre und Management

In den letzten Jahren haben sich die Obliegenheiten des Dekanats mehr in Richtung einer Managementaufgabe gewandelt, beschreibt Alina Lengauer die Entwicklung. Erstens beinhaltet das Dekanat den Auftrag, die strategischen Ziele der Fakultät zu verfolgen und Schwerpunkte zu setzen: Den an der Fakultät tätigen Wissenschaftlern sollen bestmögliche Arbeits- und Entfaltungsmöglichkeiten geboten werden.

Ferner muss das Dekane-Team die Anliegen der Fakultät gegenüber der Gesamtuniversität und der Gesellschaft vertreten. Das sei nicht nur PR-Management, so Lengauer, denn Information müsse nach innen weitergereicht werden, um Akzeptanz, Kohäsion und Solidarität innerhalb der Fakultät zu erreichen. Es gilt auch, einen angemessenen Anteil am Gesamtbudget der Universi-

tät für die Rechtswissenschaftliche Fakultät zu sichern.

Management und Lehre gemeinsam zu betreiben, sei eine sehr große Herausforderung: „Durch diese Aufgabe habe ich gelernt, effizienter zu arbeiten.“ Europarecht ist im neuen Studienplan am Beginn und am Ende des Studiums zu lehren und zu prüfen. Für die Vermittlung des Stoffes zur Einführung in das Europarecht ist die einfache Darstellung der Materie sehr wichtig. Zu jedem Prüfungstermin treten etwa 300 Studierende an, deren Arbeiten benotet werden müssen.

Alina Lengauer: „Nach Absolvierung des ersten Studienjahres sollen Studierende auch für sich persönlich überprüfen können, ob Rechtswissenschaft für sie das richtige Studium ist.“ So lautet Lengauers Resümee: „Manchmal wird es sehr, sehr schwierig. Am Ende des Tages stellt man fest, dass der Tag völlig anders gelaufen ist, als man es am Morgen geplant hatte.“



Foto: LexisNexis

Von Rechtsgeschichte zu Europarecht

Lengauers Uni-Karriere begann mit 19 Jahren gleich nach dem 1. Abschnitt als Studienassistentin von Werner Ogris. Etwas später wechselte sie von der Rechtsgeschichte ins Europarecht, das ein relativ neues Fach ist. „In dieses Fach fließen viele verschiedene Rechtsgebiete ein. Für einen jungen Menschen ein sehr lohnendes Aufgabengebiet.“ Zu Beginn ihres Studiums wollte sie – wie viele – Rechtsanwältin werden oder in der Privatwirtschaft unternehmerisch tätig sein. An der Universität entwickelte sich jedoch bald der Wunsch, als Wissenschaftlerin die Rechtsentwicklung zu diskutieren und mitzugestalten.

Die zeitlich begrenzte Funktion einer Vize-dekanin kam dann vielmehr unerwartet. Lengauer: „Man kann es nicht gut anstreben. Der Dekan wird mit seinem Team gewählt. Daher obliegt die Auswahl seiner Stellvertreter ihm selbst. Stets war das Amt eine große Ehre, heute sind eine Reihe echter Management-Aufgaben dazugekommen, die nunmehr die Tätigkeiten in diesem Amt bestimmen.“

stellt, so Lengauer, Männer wie Frauen vor neue Herausforderungen, für die echte Rollenbilder noch rar sind.

Alina Lengauer stammt aus einer Familie von Frauen, die stets auch – aber nicht nur – beruflich agierten. So hat ihre Mutter Elektrotechnik studiert „und versteht bis heute nicht, warum sich weniger Frauen als Männer für technische Berufe interessieren.“ Die Großmutter war Unternehmerin in der Bekleidungsindustrie und führte einen Modesalon für Stoffe und die Anfertigung von Modellen.

Kreativität spannt den Bogen in die Jurisprudenz

Ihr Ausflug in ein begonnenes Studium der Kunstgeschichte belegt Lengauers Vorliebe für kreatives Schaffen. So zählen sowohl Geschichte, Architektur und Malerei zu ihren Interessen. „Ich habe eine besondere Liebe zur Epoche des Art Déco. Ich finde insbesondere Gebrauchsgegenstände dieser Zeit sehr ansprechend. Allerdings bin ich keine Sammlerin. Stücke, die ich besitze, verwende ich auch.“

Privat und öffentlich

„Ich glaube nicht, dass Ziele im Privatleben und in der Berufslaufbahn voneinander trennbar sind. Auch verhalten sich die wenigsten Menschen privat wesentlich anders als öffentlich – oder beruflich.“ Die Gesellschaft unserer Zeit

Wie lautet ihre Vision für die kommenden zehn Jahre? „Persönlich möchte ich ein zufriedenes Leben führen“, so Alina Lengauer. „Beruflich ist es für mich die Forschung und die Lehre im Europarecht – hier ist bisweilen Kreativität gefragt – voranzutreiben und viele Professoren und Kollegen einzubinden.“

Willkommen im Club!

Seit 2008 ist Lengauer auch Vorsitzende des jus-alumni Clubs; der Club kann mittlerweile auf eine stetig wachsende Anzahl von Mitgliedern blicken. „Die Aktivitäten unseres Clubs sollen den Absolventen die Möglichkeit geben, mit der Fakultät in Kontakt zu bleiben. Spannende, interessante Veranstaltungen sollen persönliche Bereicherung und (auch) die Möglichkeit zum Netzwerken eröffnen.“

Die LeserInnen unserer Zeitschrift sind herzlich eingeladen, die Veranstaltungen des jus-alumni-Clubs zu besuchen und mitzugehen!

• Manuela Taschlmar



Vizedekanin
ao.Univ.Prof. Mag.
Dr. Alina-Maria
Lengauer, LL.M., ist
seit 1.3.2005 Pro-
fessorin am Institut
für Europarecht.

Die Eisenbahnliberalisierung

Auf europäischer Ebene wurde die Liberalisierung des Schienengüterverkehrs schrittweise mit drei sogenannten „Eisenbahnpaketen“ beschlossen. Seit 1. 1. 2006 ist der grenzüberschreitende Frachtverkehr möglich.

Mit 1. 1. 2007 gilt die Liberalisierung auch für den Binnengüterverkehr. Die Markttöffnung für grenzüberschreitende Personenverkehrsdienste ist zum 1. 1. 2010 vorgesehen.



Grenzenlose Freiheit der Privatbahn?

Öffentliche Dienstleistungen unter Privatisierungsdruck

Im Oktober 2008 schlüpfte das Küken Rail Holding AG aus dem Ei. Mit diesen Key Visuals präsentiert sich jedenfalls die jüngste ÖBB-Konkurrentin der staunenden Öffentlichkeit. Inwiefern ist die Gründung einer Privatbahn das Gelbe vom Ei? DI Dr. Stefan Wehinger, geschäftsführender Gesellschafter der Rail-Holding-Tochter Westbahn GmbH, und Chefjurist Mag. Martin Mödritscher erörtern mit dem jus-alumni Magazin die ambitionierten Pläne des 120-Mio.-Euro-Projekts.

Herr Dr. Wehinger, erste Klasse für alle im Studentenkt nach Salzburg. Besser und billiger. Wie geht das?

Wehinger: Das ist ganz einfach. Die Grundidee unseres Businessmodells ist, das Gleiche wie die ÖBB zu machen, die heute auch auf der Westbahnstrecke Geld verdient, und dabei deutlich geringere Kosten zu haben. In unserem Fall sind es die Overheadkosten, denn die Kosten für das Personal, die Infrastrukturbenützung und den Strom sind für alle Marktteilnehmer gleich.

Wo liegt das Einsparungspotenzial?

Wehinger: Die ÖBB hat 40.000 Mitarbeiter. Dem Personenverkehr zugeordnet sind etwa 16.000. Wenn Sie das auf die Verkehrsleistung umrechnen, gibt es eine gewisse Anzahl von Leuten, die nicht operativ, sondern im Hintergrund tätig sind. Wir werden pro erbrachte Leistung, pro Zugfahrt, pro Personenkilometer usw. wesentlich geringere Kosten haben.

Wie groß ist Ihre Mannschaft?

Wehinger: Wir sind ein noch sehr junges Unternehmen; im Augenblick daher noch zu zweit. Ich denke, dass wir in einem Jahr etwa zehn Leute sein werden. Wenn wir operativ tätig sind, das heißt im Dezember 2011, werden wir einen Personalstand von 500 haben.

Herr Mag. Mödritscher, vor welchen rechtlichen Herausforderungen stehen Sie?

Mödritscher: Mit der Firmenbucheintragung allein gründet man zwar ein Unternehmen, jedoch ist es noch lange kein Eisenbahnverkehrsunternehmen. Zuerst einmal geht es darum, die Verkehrsgenehmigung durch das BMVIT zu erlangen, wie das im § 15 ff Eisenbahngesetz genau geregelt ist. Dabei werden die Vertrauenswürdigkeit der Person bzw. des geschäftsführenden Gesellschafters und die finanzielle Leistungsfähigkeit begutachtet. Ferner wird die Fähigkeit der Organisation überprüft, die sicherheitsrelevanten Leistungen zu erbringen. Das ist die Etappe, in der wir uns gerade befinden.

Wie geht es weiter?

Mödritscher: Als Nächstes werden wir zum Erlangen der Sicherheitsbescheinigung ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem im Unternehmen implementieren. Das ist die größte Herausforderung im gesamten Zulassungsprozedere. Sie müssen sich das so vorstellen, dass eine unternehmenseigene Organisation mit Kommunikationswegen, Notfallplänen, Risikomanagementplänen und Ausbildungsplänen am Papier nachgewiesen werden muss. Schließlich wird von der Behörde geprüft, ob die aufgezeichneten Prozesse auch in der Realität gelebt und sämtliche betriebliche und technische Normen eingehalten werden können.

Wird dazu ein Probeflug durchgeführt?

Mödritscher: Nicht im klassischen Sinne, dass ein Zug unter behördlichen Beobachtungen geführt würde. Die Behörde wird sich jedoch sehr genau ansehen, wie wir unsere Strukturen umsetzen.

Welche Züge werden Sie einsetzen?

Mödritscher: Wir möchten den Personenverkehr mit sieben typengleichen Doppelstockgarnituren abwickeln, die auch die Schweizer Bundesbahnen verwenden werden. Es sind komplett neu gebaute Fahrzeuge, die erst im Jahr 2010 fertig werden. Wir hoffen, dass wir alles im Vorfeld so gut wie möglich abklären können, damit wir keine

Überraschungen erleben. Denn Änderungen sind schwer durchführbar und sehr teuer. Nach den Bauartgenehmigungen des BMVIT müssen wir noch die Sicherheitsnormen der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG erfüllen, die die Zuweisungsstelle für Trassen am österreichischen Schienennetz ist. – Wir sind optimistisch, dass wir alles in zwei Jahren zu schaffen.

Weht der Wind schon sehr scharf?

Wehinger: Nein, überhaupt nicht. Ich denke, wir werden nicht so sehr ernst genommen. Wir agieren in einem Markt, wo wir zwar Recht haben, aber nicht immer gleich Recht bekommen werden. Es geht um die Umsetzung von bestehendem Recht. Das wird sicher sehr spannend.

• Manuela Taschlmaier



DI Dr. Stefan Wehinger, studierte technische Physik an der TU Wien. Nach Studien am Massachusetts Institute of Technology (MIT) in Cambridge, MA, USA promovierte er an der Universität Innsbruck. Wehinger war für den Autozulieferer König in Rankweil tätig, danach Vorstandsdirektor der Montafonerbahn AG und Vorstandsdirektor der ÖBB-Personenverkehr AG.



Mag. iur. Martin Mödritscher ist Absolvent der Juridischen Fakultät der Universität Wien. Mödritscher war als Jurist bei den ÖBB tätig, danach Referent für Seil- und Schienenbahnen im Kabinett des Bundesministers BMVIT und Assistent des Vorstandes bei der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG.



Innovationsförderprogramme des BMVIT

fotos: via donau

Frau Mag. Grassegger, Sie leiten die Abteilung Mobilität und Verkehrstechnologien im BMVIT. Welche Ziele haben Sie?

Grassegger: Wir versuchen dabei mitzuwirken, dass der österreichische Verkehrssektor innovativer wird und mit neuen Produkten und Systemen die aktuellen und zukünftigen Verkehrsprobleme lösen kann. Umweltprobleme, Effizienz und Sicherheit sind wichtige Fragestellungen, denen sich Österreichs Forscher widmen müssen. Dies bietet der österreichischen Verkehrstechnik-industrie, eine Schlüsselbranche in Österreich, neue Chancen und ermöglicht eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Wir versuchen somit eine win-win-Situation zu erreichen, indem wir mit unseren Forschungs- und Technologieprogrammen die Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen, Industrie und Forschung stimulieren und zu ganz neuen Lösungsansätzen kommen.

Wo setzen Sie Schwerpunkte?

Das Impulsprogramm A3 konzentriert sich auf die Entwicklung künftiger Mobilitätskonzepte. Dazu zählen alternative Antriebe und Treibstoffe wie Hybridantriebe, Elektromobilität oder Brennstoffzellen. Priorität liegt ebenso in der Entwicklung alternativer Werkstoffe und Fertigungsverfahren, darunter beispielsweise innovative Konzepte für die Speicherung von Wasserstoff. Über das A3-Programm wurden im Zeitraum 2002-2006 bisher 86 Projekte mit einem

Fördervolumen von insgesamt 23,7 Mio. Euro gefördert. 2007 wurde das Programm weiterentwickelt und der Fokus auf die alternativen Antriebe gesetzt, wobei innovative Anwendungen nun bei allen Verkehrsträgern, so auch bei der Bahn und beim Schiff, gefördert werden können. Über das Impulsprogramm I2V werden neue Lösungen in der Intermodalität und Interoperabilität forciert. Innovative Telematikanwendungen bilden dabei die Basis, den Intermodalenverkehr effizienter und operabel zugestalten. Ein wichtiges Thema ist für uns auch, wie die Mobilität der Zukunft ausschauen wird. Sie wissen, z.B. durch die demografische Entwicklung wird sich das Mobilitätsverhalten im Jahr 2020 ändern. Wir untersuchen im Rahmen des Impulsprogramms neue Mobilitätsbedürfnisse und technologierelevante Lösungsansätze. Weiters versuchen wir durch Initiierung von interdisziplinärer Forschung neue Impulse in die Verkehrstechnik zu bringen, Bionik und Kreatech sind dabei unsere ersten Themenschwerpunkte.

Das ist sehr umfangreich ...

Aber wichtig, angesichts der großen Problem mit denen wir im Verkehr konfrontiert sind. Forschung kann dabei einen wichtigen Beitrag leisten. Wichtig ist dabei auch, dass neue Lösungen rasch in die Umsetzung kommen. Wir haben dafür im Bereich des kombinierten Verkehrs ein sehr interessantes Förderprogramm. Durch eine

Investitionsförderung in Höhe von max. 30 % können Innovationen wie etwa neue Umschlagstechnologien und multifunktionale und leichtere Container gefördert werden. Die Förderung des kombinierten Verkehrs ist ein wichtiges politisches Ziel, da dadurch der Güterverkehr bei längeren Distanzen auf umweltverträgliche Verkehrsträger wie Schiene und Schiff verlagert werden können. Österreich hat dabei eine wichtige Vorreiterrolle in Europa.

Wie sieht Ihr Programm für die Schifffahrt aus?

Die Förderung der Schifffahrt ist bisher weniger gelungen. Wir möchten hinkünftig das Angebot für Verlader entsprechend attraktiv gestalten, eine durchgehende Informationskette und neue Containerlösungen forcieren. Sämtliche Details sind in unserer Abteilungsbroschüre und unter www.iv2s.at zu finden.



Mag. Evelinde Grassegger leitet die Abteilung Mobilität und Verkehrstechnologien im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und hat die Verantwortung für den Staatspreis für Verkehr im BMVIT.

Vertretung des Fußverkehrs

Auch Fußgängerinnen und Fußgänger haben eine Lobby. Der Österreichische Verein für FußgängerInnen setzt sich für Qualitätsverbesserungen im öffentlichen Raum, speziell für Kinder, ältere Menschen und

mobilitätseingeschränkte Personen, ein.

Der Fußgänger soll ein gleichberechtigter Verkehrsteilnehmer werden und nicht mehr Störfaktor sein. Zu den Zielen des Vereins

gehört die Durchsetzung wirksamer Rechtsgrundlagen für Fuß- und Wanderwege netze, genauso wie die Entwicklung eines „Masterplans Fußverkehr für Österreich“.

www.walk-space.at

Staatspreis Verkehr 2008: Effizienz für den Klimaschutz

Die ständig wachsenden Mobilitätsbedürfnisse unserer Gesellschaft verlangen schnelle, effiziente und ökologisch nachhaltige Verkehrslösungen. Der Staatspreis für Verkehr, der herausragende und innovative Lösungen im Verkehrsbereich auszeichnet, wird seit 2005 jährlich vergeben und stellt die höchste staatliche Auszeichnung für diesen Bereich dar.

Der Staatspreis für Verkehr des BMVIT hatte heuer den Schwerpunkt in der Effizienzsteigerung und in der Reduktion von Treibhausgasemissionen. Eine stärkere Verankerung des Umweltbewusstseins im Verkehrsbereich stand dabei im Mittelpunkt der Überlegungen. Erfolgreich Bilanz zog die Organisatorin des Staatspreises, Mag. Evelinde Grass-

egger, aus der Sektion Innovation: „Mit 51 eingereichten, hochkarätigen Projekten von 104 österreichischen Unternehmen übertraf die Ausschreibung alle Erwartungen. Dies demonstriert das große Interesse der Verkehrsbranche am Staatspreis.“

Die Preisträger

Der Staatspreis in der Kategorie Konzeption bzw. Entwicklung von Prototypen/Systemlösungen ging an das Institut für Eisenbahnwesen der TU Wien für Energiesysteme für Tunnelthermie (ESYS). Entscheidend war für die unabhängige Jury, dass dieses Projekt ein weiterer wichtiger Schritt zum Ausbau der führenden österreichischen Stellung im Tunnelbau ist und im Einsatz weit über den U-Bahn-Bereich hinaus reicht. Mit diesem Projekt konnte der Nachweis erbracht werden, dass der Tunnel selbst zu einem thermischen Element gemacht werden kann.

Der Staatspreis in der Kategorie am Markt eingesetzte Produkte/Systemlösungen ging an die Gebrüder Weiss GmbH für nachhaltige Transportlogistik durch nationale Ganzzugslösung. Ausschlaggebend für die Ernennung war die Tatsache, dass es mit diesem Projekt gelungen ist, durch die Einführung eines Ganzzuges auf der Westachse zwischen Vorarlberg, Tirol und Wien ein nachhaltiges Verkehrsanbot für zeitkritische Sendungen auf der Schiene umzusetzen. Damit wurde auch eine massive Verlagerung von der Straße auf die Schiene erreicht.

Den Sonderpreis vergab die Jury an das Konzept „Zuverlässige und effiziente Regelung des Personenflusses bei Großveranstaltungen“ (RAVE), entwickelt von Arsenal Research. Den Jurypreis vergab die Jury an Bio+Erdgas als Kraftstoff der Firma Salzburg AG.

Volle Fahrt auf Europas Wasserstraßen

Österreich nimmt eine Vorreiterrolle in der europäischen Schiffahrtspolitik ein. Mit dem Nationalen Aktionsplan Donauschifffahrt (NAP) setzt Österreich mehrere Projekte um, die die Donauschifffahrt vorantreiben sollen.

Bereits 2006 wurde DoRIS, das Donauschifffahrtsinformationssystem, in Betrieb genommen und bis Ende 2007 380 Schiffe in das System eingebunden. Unter der Federführung der Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft via donau und der obersten Schifffahrtsbehörde sollen bis 2010 in den weiteren Donaustäaten einheitliche Standards implementiert werden.

Zankapfel Donauregulierung

Durch das Flussbauliche Gesamtprojekt *Donau östlich von Wien* sollen Schifffahrt und Ökologie gleichermaßen profitieren. Nach den Plänen von via donau sollen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Nationalparks Donau-Auen die Fahrwasserverhältnisse für die Schifffahrt und der ökologische Zustand von Donau und Auenlandschaft gezielt verbessert werden.

Mit den geplanten Gewässervernetzungen sollen viele vom Fluss abgeschnittene Altarme wieder mit der Donau verbunden und so vor der Austrocknung bewahrt werden. Durch Einbringen von größerem Kies in die

Donausohle östlich von Wien soll die Eintiefung der Donau gestoppt, der Grundwasserspiegel erhöht und die Schiffbarkeit der Donau verbessert werden. Wird die Wasserstraße besser nutzbar, können österreichische Unternehmen bis zu 30 Mio. Euro pro Jahr an Transportkosten einsparen, so die Überzeugung. Zahlreiche Umweltorganisationen lehnen das Projekt nach wie vor vehement ab.

Europäische Zusammenarbeit

Mit PLATINA startete im Juni 2008 ein EU-Projekt zur Umsetzung von NAIADES, dem Europäischen Aktionsprogramm (2006–2013) für die Binnenschifffahrt. Über eine Projektlaufzeit von 48 Monaten und mit einer Fördersumme von 8,35 Mio. Euro will PLATINA sämtliche Beteiligte bei der Implementierung von NAIADES unterstützen. So soll eine aktive Beteiligung aller bedeutenden Entscheidungsträger an der Ausgestaltung einer europäischen Schifffahrtspolitik gewährleistet werden.

via donau hat das Projekt in enger fachlicher Zusammenar-

beit mit dem BMVIT entwickelt. Insgesamt sind 22 Institutionen aus 9 europäischen Staaten an PLATINA beteiligt. PLATINA umfasst eine breite Palette an Maßnahmen in fünf strategischen Bereichen: Märkte, Flotte, Arbeitsplätze & Fachkenntnisse, Image und Infrastruktur.

JURISTEN

Ball 2009



Fasching-Samstag, 21. Feber 2009

Wiener Hofburg

Beginn: 21.30 Uhr, Ende: 5 Uhr

Damen: Großes Abendkleid

Herren: Frack, Smoking (dunkel) oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Ehesten Tisch- und Karten-Reservierung wird empfohlen!
Geschenkgutscheine möglich.

Junge Damen und Herren, laden wir ein, den Ball zu **eröffnen** und sich dazu ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Mag. Schöner), Wien 8, Landesgerichtsstr. 11/063, Montag - Freitag 9 -13 Uhr Post: A 1016 Wien, Justizpalast, PF 35, **anumelden**.

JURISTENVERBAND

Tel.: 01/40127 DW 1555, Fax: 01/40127 DW 1482

e-mail: office@juristenball.at, www.juristenball.at

Über die Komplexität der Logistik

In den letzten Jahren hat Outsourcing im Logistik-Bereich stark zugenommen. Vor allem Industrieunternehmen haben festgestellt, dass Logistik nicht zu ihren Kernkompetenzen zählt. Daraus ergibt sich nun eine Reihe von Fragen.

Prof. Dr. Sebastian Kummer ist neben seiner Tätigkeit als Professor für Transportwirtschaft und Logistik auch Präsident des Deutschen Schiedsgerichts Logistik e.V. Dieses private, unabhängige Gericht nimmt u.a. echte streitbeilegende und streitentscheidende Funktionen außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit wahr. Unternehmen der Logistikbranche und deren Vertragspartner können hier Rechtsstreitigkeiten lösen lassen. Im Interview mit dem jus-alumni Magazin beleuchtet Sebastian Kummer einige Fragestellungen aus seinem Metier.

Herr Professor Kummer, was ist beim Outsourcing von Logistik-Dienstleistungen zu beachten?

Viele Fragestellungen bei Outsourcingverträgen resultieren aus der Komplexität und der Unvorhersehbarkeit des Bereichs. Ein Outsourcingvertrag besteht in der Regel aus einer Vielzahl von Leistungen, so werden Transport, Kommissionier-, Lager- und Zusatzleistungen (z.B. Preisauszeichnung oder Montagetätigkeiten) erbracht.

Neben der Heterogenität der Logistikleistung spielt die schwierige Messbarkeit der Logistikleistung eine Rolle. Bei einem Produkt ist es möglich, die Qualität zu messen, bei einer Dienstleistung ist das nicht so einfach. Wie messe ich den Lieferservicegrad - als Wertgröße, als Stückgröße? Wo messe ich diesen - beim Kunden oder beim Warenausgang? Genau das sind Fragen, die vertraglich fixiert werden sollten.

Ein weiteres Problem sind die Einflussgrößen für Kosten und Leistungen. So hängt die Logistische Leistung von der Zusammensetzung der Sendung ab. Bei kleineren Sendungen sind die Preise für die Auslagerung, den Transport usw. viel höher als bei großen. Wenn sich die Sendungsstruktur verändert, dann müssten die Preise, respektive die Verträge, angepasst werden und dies ist schwierig vorab festzulegen.

Einige Beispiele: In der aktuellen Wirtschaftskrise brechen die Mengen weg; bleiben die Preise dennoch wie vereinbart? Gibt es eine Mengengarantie, und kann man diese überhaupt

durchsetzen? Was sind die Schäden, wenn Lieferfristen nicht eingehalten wurden?

Wie lauten die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten?

Ein Logistikrecht im Sinne eines Gesetzbuches existiert nicht. Insofern müssen in der Regel unterschiedliche Rechtsgebiete kombiniert werden. Auf eine kurze Formel gebracht kann man sagen: Logistik-Outsourcing-Vertrag = Übergangsteil (Equipment, Personal, usw.) + Logistikleistungsvertrag. Der Logistikleistungsvertrag (Kontraktlogistikvertrag) ist ein im Gesetz nicht geregelter atypischer Vertrag. Die rechtliche Zuordnung ist streitig. Meine Meinung ist, dass es meist ein Speditionsvertrag ist, ggf. ein gemischter Speditions-/Geschäftsbesorgungsvertrag mit Werkvertragscharakter.

Zu den Transportrechtsfragen: Im internationalen Transportrecht gab es gesetzliche Rahmenbedingungen, die durch teilweise Privatisierung der Bahngesellschaften obsolet wurden und nun durch einzelne Vereinbarungen ergänzt werden.

In Haftungsfragen war vormals Deutsches und Österreichisches Recht ähnlich. Mittlerweile gibt es deutliche Unterschiede. Seit der Änderung der ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) im Jahre 2003 unterscheiden sich diese von den AÖSp (Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen). Zwar wurde die Höhe, in der der Spediteur haftet angehoben, es gibt aber im Gegensatz zu den AÖSp keine Versicherungspflicht. Für die verladende Industrie heißt dies, dass bei einer Beauftragung in Deutschland mehr Wert auf die Transportversicherung gelegt werden muss.

Wie sieht die Praxis aus?

Man arbeitet häufig mit Rahmenverträgen, unter denen dann einzelne Verträge für die Teilleistungen zusammengefügt werden. Je detaillierter wir in die Materie der Dienstleistung vordringen, die bis hin zur Endmontage oder in Verpackungsaktivitäten reicht, desto komplexer wird es. Die beiden Vertragspartner sind auch ein wenig abhängig voneinander. Wobei das Industrieunternehmen zumeist der schwächere Partner ist, weil es extrem schwierig ist, in kurzer Zeit einen Logistikdienstleister auszuwechseln.

Wahrscheinlich wurde beim Verkauf des deutschen Warenhauses Karstadt einer der umfang-

reichsten Outsourcing-Verträge Europas abgeschlossen. Der Vertrag hat Hunderte Seiten. Im Prinzip ging die gesamte Karstadt-Logistik an die deutsche Post.

Dann gibt es auch den Gegensatz: Unternehmen, die ihre Geschäfte fast ohne schriftliche vertragliche Vereinbarung tätigen. So gab etwa der Eigentümer der Modefirma ZARA die Anweisung, das meiste per Handschlag abzuwickeln. Dahinter steht die Vorstellung, Transaktionskosten einzusparen, denn gerade im Bereich der Mode verändern sich die Bedingungen häufig. Der Nutzen schriftlicher Verträge würde die Kosten nicht rechtfertigen. Sollte es zu Unstimmigkeiten kommen, sind die aus vorhandenen schriftlichen Verträgen resultierenden Rechtsstreitigkeiten zumeist langwierige Prozesse.

Besteht ein internationaler Trend?

Sicherlich! Komplexe Logistiklösungen nehmen zu. In Österreich beginnt dies aber erst, weil die Wirtschaft mittelständisch und der Logistikbereich eher hemdsärmelig ist.



Prof. Dr. Sebastian Kummer ist seit 2001 Vorstand des Instituts für Transportwirtschaft und Logistik an der Wirtschaftsuniversität Wien.
foto. privat

CO₂-Ausweis für die Logistik- und Transportbranche?

Nicht nur Industrie und Handel sehen sich verstärkt gezwungen, dem weltweiten Anstieg der CO₂-Emissionen mit geeigneten Lösungen zu begegnen. Die Notwendigkeit eines CO₂-Ausweises für die Logistik- und Transportbranche ist derzeit nicht gesetzlich vorgeschrieben. Viele Logistikdienstleister machen jedoch die CO₂-Emissionen ihrer Transporte immer öfter transparent und versuchen durch Marketing von „klimaneutralen“ bzw. klimaschonenden Produkten Image- und Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Ebenso steigen die Kundenanforderungen. Dies erscheint durchaus gerechtfertigt, da gerade die Logistikbranche direkt bei den Transporten ansetzen und somit zur Reduzierung verkehrsinduzierter CO₂-Emissionen beitragen könnte.

Umsatzsteuer im Güterverkehr

Im Themenbereich Verkehr und Logistik stellt sich aus der Sicht des Steuerrechts vor allem die interessante Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des Güterverkehrs.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Güterverkehrs hängt von verschiedenen Faktoren wie Abgangsort, Empfangsort, Güterverkehr im Inland oder grenzüberschreitender Güterverkehr im EU-Raum oder mit Drittländern ab.

Nach der Grundregel im § 3a Abs 7 UStG liegt der Ort der Beförderungsleistung dort, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter das österreichische Umsatzsteuergesetz, der ausländische Teil ist in Österreich nicht steuerbar.

Beim grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Drittländern ist die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 3 lit a UStG zu beachten, nach der Beförderungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Einfuhr in oder der Ausfuhr aus der EU beziehen, unecht steuerbefreit sind.

Ein Beispiel:

Transportiert ein österreichischer Frächter Waren von der Ukraine nach Österreich, dann ist der auf das österreichische Staatsgebiet fallende Teil steuerfrei. Die Rechnung des Frächters an den Unternehmer, der den Transport in Auftrag gegeben hat, ist daher ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Bei der Einfuhr ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Kosten für die Beförderungsleistung in der Bemessungsgrundlage

für die Einfuhr enthalten sind. Ist die Einfuhr umsatzsteuerfrei, weil anschließend eine innergemeinschaftliche Lieferung durchgeführt wird, kann ebenfalls für den Transport die Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden. Bei der Ausfuhr ist wiederum Voraussetzung, dass der leistende Unternehmer die Ausfuhr der Gegenstände eindeutig und leicht nachprüfbar buchmäßig nachweist (wie z.B. durch Frachturkunden, schriftliche Speditionsaufträge, etc.).

Eine weitere Spezialregelung (Art 3a UStG) gilt bei der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung. Der Leistungsort einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung ist dort, wo die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Jedoch kann der Leistungsort durch den Empfänger der Beförderungsleistung durch Verwenden einer ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilten UID-Nummer verlagert werden. Der Rechnungsempfänger hat somit die Möglichkeit, den Leistungsort in jenen Staat zu verlagern, in dem er ansässig ist.

Ein Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer (Ö) hat Waren in Ungarn gekauft. Er beauftragt den in Deutschland ansässigen Frächter (D), die Beförderung von Ungarn nach Österreich vorzunehmen. Verwendet Ö gegenüber D seine österreichische UID-Nummer, dann wird der Ort der Beförderungsleistung vom Abgangsort in Ungarn nach Österreich verlagert. In diesem Fall kommt es zum Übergang der Steuerschuld des deutschen Unternehmers auf den österreichischen Unternehmer („Reverse Charge“). Die Rechnung des deutschen Frächters ist daher ohne österreichische, ungarische oder deutsche Umsatzsteuer auszustellen. Der österreichische Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer und kann sie sich gleichzeitig als Vorsteuer abziehen.

Hätte ein österreichischer Unternehmer die Waren von Ungarn nach Österreich befördert, wäre die Anwendung der Reverse-Charge-Methode nicht möglich, da die Leistung nicht von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbracht worden wäre. Der österreichische Frächter hätte daher die Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen, der österreichische Leistungsempfänger hätte allenfalls einen Vorsteuerabzug. Diese Regelung des Reverse Charge gilt auch für Nebenleistungen, die in Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen erbracht werden.

Die umsatzsteuerlichen Regelungen iZm Güterbeförderungen sind insgesamt als komplex einzustufen. Im Einzelfall empfiehlt es sich, die jeweilige umsatzsteuerliche Behandlung mit einem Umsatzsteuerexperten abzuklären.



Mag. Christoph Plott
ist als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der KPMG Alpentreuhand tätig. Davor war er Leiter der Konzernsteuerabteilung eines großen börsennotierten österreichischen Industrieunternehmens.

Er berät vor allem international tätige österreichische Konzerne in den Bereichen Energiewirtschaft, Telekommunikation, Logistik und strukturierte Veranlagungen bei allen Fragen des Konzernsteuerrechts und der Konzernsteuerplanung.

Buch-Tipp

Handbuch Konzernsteuerrecht

Die Bedeutung einer aktiven Steuerplanung erlangt bei österreichischen Konzernen immer größere Bedeutung. Aufbauend auf der Frage, inwieweit die Konzernsteuerplanung ein legitimes Mittel ist beziehungsweise inwieweit sogar Verpflichtungen zur Konzernsteuerplanung bestehen, wird die höchst komplexe Materie der internationalen Steuerplanung im vorliegenden Handbuch in strukturierter Weise abgehandelt.

Nutzen Sie die Vorteile der Steueroptimierung im Konzern!



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Petritz, Plott, Baumann,
Waitz-Ramsauer:
720 Seiten, Wien 2008
ISBN: 978-3-7007-3969-2
Preis € 155,-



Schlepperkriminalität und Menschenhandel

Die Sklaverei des 21. Jahrhunderts

Ein Hauptgeschäftszweig der organisierten Kriminalität ist neben dem Drogenhandel der Menschenhandel. Dahinter steht eine transnationale Infrastruktur samt ausgeklügelter Logistik. Fruchtbarer Boden für organisierte Kriminalität dieser Art sind laut Bundeskriminalamt der gesamte mittel- und osteuropäische Bereich, Russland und der Kaukasus.

Viele glauben, Menschenhandel sei ein Synonym für Frauenhandel oder Prostitution. Ganz im Gegenteil sind knapp drei Viertel der nach oder durch Österreich geschleppten Personen männlich. Die Hälfte (45–47%) ist zwischen 19 und 30 Jahre alt. Meist sei der Zweck der Reise die Arbeitsausbeutung als Erntehelfer in der Landwirtschaft, Tellerwäscher in der Gastronomie oder Hilfsarbeiter in entsprechenden Sparten, beschreibt Oberst Gerald Tatzgern vom Bundeskriminalamt den aktuellen Datenstand der illegalen Migration.

Die Dunkelziffer sei weit höher, so Tatzgern. Viele werden nach Spanien oder Italien gebracht, weil dort die umfangreichsten Legalisierungsmaßnahmen stattfinden. Der Geschleppte verschuldet sich natürlich, denn hinter der Schlepperei steht eine weitreichende Infrastruktur und Logistik. Der Arbeitgeber lügt für ihn, wenn er den Antrag auf Legalisierung stellt und verlangt zunächst sechs Monate Gratisarbeit. Dann arbeiten diese Menschen für Wasser und Brot. Manche geben auf und

fahren wieder zurück, weil sie es nicht mehr aushalten. Viele trauen sich nicht nach Hause zu fahren, weil die Familie nach Geld fragt. Manche halten durch und beginnen, etwas Geld heimzuschicken. Keiner geht zur Polizei und erstattet Anzeige. Diese Männer würden ihre Geschichte niemals freiwillig erzählen.

„Das ist die Ausbeutungssituation, die derzeit stattfindet. Aktuell versuchen viele Kosovo-Albaner sich in ein EU-Zielland schleppen zu lassen und Arbeit zu finden“, erläutert Gerald Tatzgern und ergänzt: „Ganz offen gesagt, die Wirtschaft – und da gehören alle dazu – rechnet damit.“

Schlepperei per Bahn und PKW

„Die Ur-Schleppungsvarianten sind im PKW-Kofferraum, in Anhängern oder im Lastwagen“, so Tatzgern. Grundsätzlich ist eine Schleppung umso teurer, je komfortabler sie ist. Am teuersten ist es daher mit erschlichenen Visa, gefälschten Reisepässen und überhaupt mit dem Flugzeug. Am billigsten ist es, wenn es sehr lange dauert oder besonders gefährlich ist. Dazu gehören Schleppungen per Bahn, bei denen man sich unten auf einen Waggon hängen muss, oft nur mit einem Gürtel gesichert. Oder zwischen den Stoßfängern stehend. Viele können sich nicht einmal die Unterbringung in einer Nische leisten, in der ein Aggregat verbaut ist, denn das kostet zirka 50 USD mehr.

Bei Schleppungen per PKW erhalten die Schlepper für die Etappe des Grenzübertritts pauschal etwa 300 Euro pro geschleppte Person, 1.000 Euro bei drei Personen. PKW mit EU-Kennzeichen sind dabei sehr beliebt. Dazu Gerald Tatzgern: „Das war auch so, als wir noch die Schengen-Grenzkontrollen hat-

ten. Der Marktpreis zwischen Slowakei oder Ungarn und Österreich ist mittlerweile mit den Schengen-Grenzkontrollen gefallen.“

Illegaler LKW-Transport

„Wir hatten schon Fälle, bei denen Kraftfahrer eines Speditionsunternehmens Geld dafür bekamen, dass sie bei ihrer Route durch Europa an einer bestimmten Stelle zu einer gewissen Zeit Pause machen. Inzwischen werden ihnen Menschen oder Drogen untergejubelt. Das ist ein lukratives Geschäft, denn so eine Pause ist etwa 1.000 Euro wert. Wenn das beispielsweise zweimal pro Woche vorkommt, so sind das monatlich bis zu achttausend Euro zusätzliches Geld. Der Fahrer hat zwar damit rechnen können, dass an seinem Fahrzeug eine Manipulation stattfindet. Die Schwierigkeit ist jedoch, ihm polizeilich nachzuweisen, dass er mit der illegalen Ladung auf seinem LKW in einem Kausalzusammenhang steht.“

Nach welchen Kriterien werden Transporter und Chauffeure ausgesucht? Es wird auf die Leute zugegangen. Zunächst muss dieselbe Sprache gesprochen werden. Jede Organisation sucht sich Fahrer der gleichen Nation. Die Vermittlung erfolgt meist über Mundpropaganda. Es kam auch schon vor, dass Organisatoren in Speditionen eingeschleust wurden und von dort aus Anweisungen gaben, wann welche Fahrer wo Pause machen sollten. In



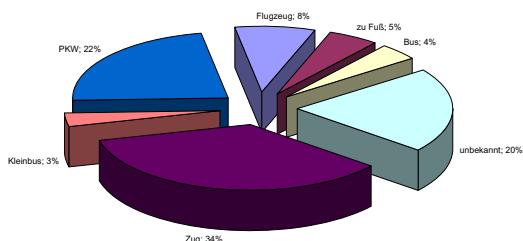
Österreich gibt es wenige große Speditionsunternehmen, jedoch sehr große namhafte Distributionsfirmen, die keinen einzigen LKW besitzen und ihre Aufträge also weitergeben. Tatzgern: „Hier ist die internationale Polizeikooperation extrem gefordert.“

Internationale Zusammenarbeit

Oberst Tatzgerns Team hat Koordinierungsfunktion und führt auch Ermittlungstätigkeiten durch. In grenzüberschreitenden Zusammenhängen fungiert die Abteilung gleichzeitig als Interpol und Europol. Dabei kommen auch illegale Transporte quer durch Europa unter verdeckter Beobachtung der Polizei vor. Wie das operativ durchzuführen ist, ist im EU-JZG geregelt, dem Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Europa. Ein illegaler Menschentransport ist allerdings sofort zu stoppen, weil der Schutz dieser Menschen oberstes Gebot ist. „Viel höher als der Erfolg der Ermittlung“, sagt Tatzgern.

Hinsichtlich der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa gibt es mittlerweile rechtlich kaum noch Hindernisse. Bi- und multilaterale Staatsverträge schaffen umfassende Möglichkeiten, personenbezogene Daten auszutauschen. Dies gilt sowohl für Täter- als auch für Opferdaten: „Datenschutzrechtlich ein sehr weites Feld.“ Seit September 2008 wird der Vertrag von Prüm auch technisch umgesetzt und ermöglicht den meisten europäischen Polizeieinheiten den automatischen Zugriff auf nationale Datenbanken. In Folge werden sämtliche erkennungsdienstliche Daten, wie etwa DNA oder Fingerabdrücke, analysiert und innerhalb von drei bis vier Minuten online abgeglichen. Binnen weniger Wochen stieg die Aufklärungsrate der Ermittler.

Gerald Tatzgern: „Mit Deutschland konnten wir innerhalb von nur zwei Wochen fünfzehn Schwerstverbrechen klären. Das heißt eine Involvierung in einem Mordfall oder Raub oder Banküberfälle. Möglich war das nur deshalb, weil wir die Datenbanken mit Schnittstellen verbunden haben.“



Rechtswidrig eingereiste oder aufhältige Personen benutzen für den illegalen Grenzübertritt unterschiedliche Transportmittel (Stand: Juni 2008).

„Moderne“ Schlepperkriminalität

Seit mit Jänner 2006 das Fremdenrechtspaket in Kraft getreten ist, gibt es die Strafbestimmung „Erschleichung von Aufenthaltstiteln“. Echte Reisepässe werden vorgezeigt, jedoch die Gründe für die Erteilung des Visums wurden erschlichen, etwa Einladungen aus dem Internet zusammenkopiert. „Davor haben wir und die Staatsanwaltschaft uns schwer getan, Visa-Erschleichung unter Schlepperei zu subsumieren“, erklärt Gerald Tatzgern.

Ein Grenzübertritt in Zusammenhang mit einer Scheinehe ist eindeutig rechtswidrig. Tatzgern: „Allerdings gibt es weniger bi-nationale Eheschließungen als man denkt, wobei die meisten Ehen mit EU-Bürgern sind. Das heißt, aufenthaltsrechtlich überhaupt kein Vorteil. Man darf nicht voraussetzen, dass Ehen mit Nicht-EU-Bürgern Scheinehen sind. Ein sehr heikler Bereich, in den die Polizei da vordringt. Die Dunkelziffer wird wohl eine dreistellige Zahl im Jahr sein.“

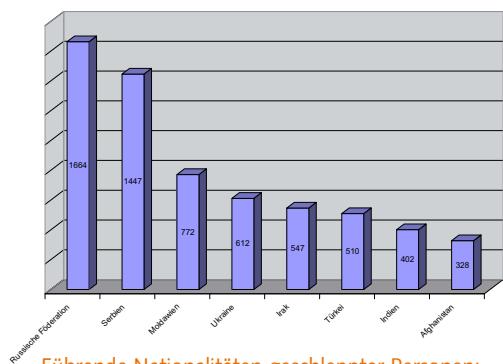
Oberst Tatzgerns zurzeit größtes „Kopfzerbrechen“ ist das Urteil C-127/08 des EuGH vom 25.07.2008, das seiner Meinung nach jede Integrationspolitik ad absurdum führt. „Egal wann und wo eine Eheschließung mit einem EU-Bürger war, legalisiert diese sofort den Aufenthalt und berechtigt zur Personenfreizügigkeit in der gesamten EU. Die Folgewirkungen sind auch klar. Wer eine aufrechte Ehe hat, muss auch das Recht bekommen, seinen Unterhalt zu verdienen. Das wird einen neuen Trend ergeben. Die organisierte Kriminalität ist sehr erfunderisch und immer sehr aktuell. Wir hören schon, dass einige Heiratswillige gesucht werden.“

Das Geschäft mit Adoptionen und Organen

Beim Kaufen und Verkaufen von Kindern fehlt der Ausbeutungsfaktor. Dies ist somit kein Menschenhandel im Sinne des StGB. Gerald Tatzgern: „Trotzdem haben einige Vereine in Österreich bereits aufgrund unserer Ermittlungen die Tätigkeit eingestellt. Es gibt hier eine Vielzahl von modi operandi. Auslandsadoptionen, bei denen keine österreichische Behörde involviert ist, sind sehr gestiegen. Man braucht Kinder, um sie verkaufen zu können. Es gibt Länder, in denen es kaum noch Geburten gibt, weil viele ins Ausland gehen, dort gebären und ihre Kinder verkaufen. Und in manchen Regionen gibt es offiziell sehr viele Totgeburten. Ich habe einige solche Fälle vom Balkan und der Ukraine.“

Auch der illegale Organhandel ist ein enormer Geschäftszweig. „Es ist nicht so, dass Organe in der Kühltasche transportiert und rasch im

Hinterzimmer transplantiert werden. Sondern wir Europäer sind Konsumenten, die dort hinfahren, wo es Organe gibt. Die Zahlen spre-



Führende Nationalitäten geschleppter Personen: 2007 kam es durch den EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien zu einem massiven Rückgang der Fälle von 17.334 auf 9.572 (2006).

chen für sich: Allein in Europa warten etwa 600.000 Patienten auf eine Spenderniere, und es gibt einen Bruchteil an möglichen Spendern. Das kann man sich kaum vorstellen.“

Die Organisation der Kriminalität

Organisierte Kriminalität ist ähnlich organisiert wie internationale Firmengeflechte. Es gibt eine klare Führungsstruktur, entsprechendes wie einen Hauptsitz und Filialen in jedem Staat, die eng mit dem „Mutterunternehmen“ verbunden sind. Das heißt, alle halten sich an die gleichen Richtlinien. Die Hierarchie ist flach: Eine Person, manchmal auch weiblich, hat das Sagen. Darunter gibt es eine gleichberechtigte Ebene, nämlich die Herren oder Frauen Abteilungsleiter mit arbeitsteiligen Funktionen. Alle sind gleich wichtig und naschen auch gleichzeitig am Kuchen mit. Das reduziert Rivalitäten. Tatzgern: „Daher ist es unser Ziel, sie finanziell auszulöschen. Wir versuchen, die kriminellen Profite abzuschöpfen. Das ist sehr schwierig und gelingt nicht immer.“

• Manuela Taschlmar



Oberst Gerald Tatzgern ist Leiter der Zentralstelle Bekämpfung Schlepperkriminalität und Menschenhandel im Bundesministerium für Inneres. Seine Abteilung besteht aus 18 Mitarbeitern, die mit allen Polizeieinheiten in ganz Österreich zusammenarbeiten.

Winterausrüstungspflicht in Österreich!

Was genau sagt das Gesetz?

Mit der 29. KFG-Novelle (BGBl. 2008/6) wurde die Regelung eingeführt, dass nunmehr auch Autofahrer ihr Fahrzeug im Winter entsprechend ausrüsten müssen. § 102 KFG besagt, dass bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen zwischen 1. 11. und 15. 4. ein PKW oder Kombi bis 3,5 t entweder mit Winterreifen (an allen Rädern!) ausgerüstet sein muss oder bei einer zumindest nahezu zusammenhängenden Schnee- oder Eisschicht auf der Fahrbahn Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sein müssen. Als „winterliche Fahrbahnverhältnisse“ gelten insbesondere Schnee, Schneematsch oder Eis auf der Fahrbahn. Es handelt sich also um eine situative Winterausrüstungspflicht.

Als Winterreifen gelten die „echten“ Winterreifen, sofern sie eine Mindestprofiltiefe von mind. 4 mm bei Radialbauart aufweisen, aber auch Ganzjahres-, Allwetter- und Spike-

reifen, sofern sie mit „M&S“ gekennzeichnet sind. Dies stellt ein entsprechender Erlass des BMVIT klar.

Wird man nun bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen ohne entsprechende Ausrüstung kontrolliert, muss man mit einer Strafe von mindestens € 35,- rechnen, theoretisch droht eine Strafe bis zu € 5.000,-!

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, so muss der Lenker des nicht entsprechend bereiften Fahrzeuges den Beweis antreten, dass der Unfall auch mit Winterausrüstung passiert wäre. Die Zahlungspflicht der Haftpflichtversicherung besteht aber auch in solchen Fällen, die eigene Kaskoversicherung jedoch kann aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung verweigern (z.B. bei zusätzlich zu hoher Geschwindigkeit).

Für Fahrzeuge über 3,5 t gilt zwischen 1. 11. und 15. 4. (LKW) bzw. 15. 3. (Omnibusse) eine echte Winterreifenpflicht. Auf die tatsächlichen Wetterverhältnisse kommt es bei dieser Regelung nicht an. Es müssen zu dieser Zeit zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen montiert sein. Zusätzlich sind zwischen 1. 11. und 15. 4. Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen.

Gute Fahrt!



Mag. Teresa Bartunek
beendete 2006 ihr Studium und trat 2007 jus-alumni bei. Seit 2005 ist sie in der Rechtsabteilung des ÖAMTC in Wien tätig. Ihre Beratungsschwerpunkte umfassen Verkehrs- und Reiserecht.

DORDA BRUGGER JORDIS.

Now Boarding.



**Gesellschaftsrecht
Immobilienrecht
Arbeitsrecht**

**Mergers & Acquisitions
Kartell- und Wettbewerbsrecht
Gerichts- und Schiedsverfahren**

Dr-Karl-Lueger-Ring 10 · 1010 Wien · T (+43-1) 533 47 95-480 · www.dbj.at/karte

**DORDA
BRUGGER
JORDIS** RECHTSANWÄLTE

Verkehrsdelikte insbesondere Vormerkdelikte und Rechtsschutzversicherung

Die Raffinesse liegt im Detail

Vertraut man darauf, dass man für Fälle wie Übersehen der Meldepflicht bei Wohnsitzwechsel (§ 42 Abs 1 KFG) eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, die auch den Fahrzeugrechtsschutz abdeckt, so erlebt man bei der Schadensmeldung eine Überraschung: Nach Artikel 17 der Besonderen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung besteht in Verwaltungsstrafverfahren – soweit nichts anderes vereinbart ist – Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 0,3 bis 0,4 Prozent der Versicherungssumme (abhängig vom Versicherungsinstitut) festgesetzt wird.

Beträgt die Versicherungssumme 35.000 €, so muss die verhängte Geldstrafe höher als 130 bzw. 140 € sein, damit die Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren durch die Versicherung gedeckt wird.

Entfall der Rechtsschutzdeckung

Wird dem Versicherungsnehmer allerdings Fahrerflucht (§ 4 Abs 1 lit a StVO) vorgeworfen, kommt es für eine Rechtsschutzdeckung im diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren auf keine bestimmte Strafhöhe an, entfällt doch nach den Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz dann, wenn der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten nicht entsprochen hat. Ebenso entfällt der

Versicherungsschutz, wenn sich der Lenker zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befand oder er einer gesetzlichen Verpflichtung, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen, nicht entsprochen hat.

Problematik der Bagatellgrenzen

Die Schaffung der Bagatellgrenzen für eine Rechtsschutzdeckung im Verwaltungsstrafrecht ist darauf zurückzuführen, dass in der Vergangenheit vor allem rechtskundige Personen die diesbezügliche Rechtsschutzsparte überstrapaziert haben. Problematisch wurden die Bagatellgrenzen erst, als man die „Vormerkdelikte“ schuf: Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in § 30a Abs 2 Führerscheingesetz angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister einzutragen.

So ist es etwa ein Vormerkdelikt, wenn auf der Autobahn der Pannenstreifen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen befahren wird, allerdings nur, wenn damit auch eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßen-

aufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist (§ 30a Abs 2 Z 8 FSG in Verbindung mit § 46 Abs 4 lit d StVO).

Nach Art 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2007) besteht unabhängig von der Höhe der Geldstrafe Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkberechtigung bewirken.

Ein PKW-Lenker, der unzulässigerweise den Pannenstreifen auf der Autobahn befährt, dabei aber niemandem behindert, muss auf die Bagatellgrenze achten, weil er kein Vormerkdelikt begangen hat. Unabhängig von der Bagatellgrenze besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn eine konkrete Behinderung durch die Benützung des Pannenstreifens entstanden ist. Die Raffinesse liegt im Detail der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen!



Dr. Karin Illedits-Lohr ist nach jahrelanger Tätigkeit im logistischen Bundesdienst wissenschaftliche Mitarbeiterin der Winkler, Reich-Rohrwig, Illedits Rechtsanwälte-Partnerschaft und Mitautorin diverser zivilrechtlicher Veröffentlichungen.

Buch-Tipp

KODEX Verkehrsrecht

Der Kodex Verkehrsrecht in der 12. Auflage mit dem Stand 1.9.2008 berücksichtigt insbesondere:

Die Änderungen ua zum/zur:

- Straßenverkehrsordnung
- Kraftfahrgesetz
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung
- Führerscheingesetz
- Bundesstraßen
- Mautgesetz 2002.

Neu: Tiertransport-Ausbildungsverordnung



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Abopreis € 57,60
Normalpreis € 72,-

Die drei Führerscheine des Herrn Sikora

Viele „Opfer des Alkohols im Straßenverkehr“ verlieren ihren Führerschein und lassen sich ein Duplikat ausstellen. Findet man das Original später wieder, muss es der ausstellenden Behörde zur Verfügung gestellt werden, denn sonst hätte man zwei Führerscheine.

Versierte Alkosünder fahren während der Zeit des Führerscheinentzugsverfahrens im eigenen Wohnbezirk mit dem Taxi und in anderen Gegenden mit ihrem ursprünglich verlorenen Originalführerschein. Ein einschreitendes Sicherheitswacheorgan hegt meist keine Bedenken an der Urkunde. Probleme gibt es hauptsächlich bei Verkehrsunfällen, wenn es zu einem Regress der Haftpflichtversicherung beim führerscheinlosen Lenker kommt.

Herr Sikora war ein „ehrlicher Alkosünder“. Er hatte kein Duplikat. Während eines relativ langen Entzugszeitraums von mehr als 18 Monaten war allerdings seine Lenkerberechtigung erloschen, weshalb er neuerlich

eine Fahrprüfung ablegen sollte. Die mühsamen Nachschulungen arteten indes jedes Mal in Sauforgien aus. So musste etwas unternommen werden.

Die Lösung: Das Umschreiben einer ausländischen Lenkerberechtigung. Für Herrn Sikora einfach: Er hatte eine Firma in Amerika. So konnte er zusätzlich den Nachweis erbringen, dass er dort seinen Lebensschwerpunkt für mindestens 6 Monate gesetzt hatte. Denn auch die österreichischen Behörden wissen, wie einfach es in Amerika ist, eine „driving license“ zu „kaufen“.

Stolz präsentierte er mir kurz darauf den umgeschriebenen Führerschein, wenig später ein Duplikat, aufgrund des Verlustes des umgeschriebenen Führerscheins. Nach weiteren drei Wochen staunte ich nicht schlecht, als mir Herr Sikora schließlich seinen „gekauften“ amerikanischen Führerschein zeigte. Die österreichische Behörde hatte das Dokument an die Ausstellungsbehörde zurückgeschickt.

Geschenktipp:

Wir seh'n uns vor Gericht ...

Illedits, Illedits-Lohr

Best.Nr.: 89.12.00

ISBN: 978-3-7007-2728-6

Preis € 7,-



Diese wusste allerdings nichts damit anzufangen und schickte es meinem Klienten.

Herr Sikora verfügt daher heute über drei Führerscheine. Zwei davon legal, sodass er jedenfalls einem weiteren Alkodelikt gelassen entgegensehen kann. Ihn beruhigt dies zwar, für die Verkehrssicherheit in Österreich ist das aber kein gutes Zeichen. So kann eine sinnvolle Aktion durch eine nur scheinbar kooperierende Behörde ins Gegenteil verkehrt werden!



Dr. Alexander Illedits ist

Rechtsanwalt in Wien.

Seit 1998 Partner der Winkler, Reich-Rohrwig,

Illedits Rechtsanwälte

Partnerschaft. Er ist Autor diverser Veröffentlichungen zum allgemeinen Zivilrecht mit Schwerpunkt Miet- und Wohnrecht sowie Nachbarrecht.

Wir nehmen Kurs auf Erfolg. YOUtoo?*



Exzellente Entfaltungsmöglichkeiten durch interne Ausbildungs- und Trainingsprogramme, aufregende Projekte im internationalen Umfeld und individuelles Talent Management ermöglichen unseren MitarbeiterInnen maßgeschneiderte Entwicklungswege. Mit über 146.000 MitarbeiterInnen in 150 Ländern sind Sie in bester Gesellschaft. Entdecken Sie unsere Vielfalt und bestimmen Sie Ihren Kurs auf www.pwc.at.

*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS

Mit PricewaterhouseCoopers wird das Netz der Mitgliedsunternehmen von PricewaterhouseCoopers International Limited bezeichnet. Jedes Mitgliedsunternehmen ist eine eigenständige und unabhängige juristische Person.

*connectedthinking ist eine Schutzmarke von PricewaterhouseCoopers.

Strittiges aus der StVO

Seit 1961 sind die Bestimmungen der StVO ausjudiziert und in umfangreichster Weise einschließlich der Behördenpraxis erläutert. Es gibt allerdings einzelne kleinere strittige Themen.

Dürfen Rollschuhfahrer auch Freilandstraßen benützen? Ist es Traktoren oder Fußgängern erlaubt, Autostraßen zu überqueren? Gilt das Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auch für Sattelkraftfahrzeuge? Diese und andere Fragen werden in der Praxis ab und an diskutiert.

Rollschuhe und Inline-Skates

Mit der Bestimmung des § 88a „Rollschuhfahren“ wird insbesondere der immer mehr zu einem Massensport werdenden Verwendung der Inline-Skates Rechnung getragen. Die Fortbewegung mit Inline-Skates zieht oft höhere Geschwindigkeiten nach sich, als sie von Fußgängern erreicht werden, weil die Räder nicht paarweise, sondern in einer Reihe hintereinander angebracht sind. Daher wurde festgelegt, dass sich Rollschuhfahrer – soweit dies jeweils sinnvoll ist – bei Benützung von Radfahranlagen wie Radfahrer und bei Benützung von Fußgängerflächen wie Fußgänger zu verhalten haben.

Dürfen Rollschuhfahrer letztlich auch auf Freilandstraßen unterwegs sein? Die Antwort lautet: „Ja“, denn auf Freilandstraßen dürfen sie so wie Fußgänger den linken Fahrbahnrand benützen.

Überqueren von Autostraßen

Auf Autostraßen ist im Gegensatz zur Autobahn mit Querverkehr zu rechnen. Da auf Autostraßen das Benützungsverbot des § 46 Abs 1 gilt, ist auch das Übersetzen der Autostraße bei Kreuzungen durch die dort genannten Kfz und Fz verboten.

Gemäß der unverbindlichen Rechtsmeinung des BMVIT (FA 18E-14-69/2002-105) unterscheiden sich Autostraßen von Autobahnen gerade in diesem Punkt: Auf Autostraßen sei Querverkehr für alle Fahrzeugkategorien möglich. Somit dürfe ein Traktor, aber auch ein Fußgänger die Autostraße queren! Das Benützungsverbot der Autostraße bezieht sich nur auf den Verkehr in der Fahrtrichtung auf der Autostraße, nicht aber auf das Überqueren. Das BMVIT übersieht offensichtlich, dass vor dem Überqueren das Hinweiszeichen „Autostraße“ passiert werden muss. Dieses Verkehrszeichen verbietet aber das Weiterfahren bzw. Weitergehen. Auch das Überqueren der Autostraße ist ein Benützen. Die einzige Möglichkeit, das Überqueren zu ermöglichen, wäre die, an der Kreuzung die Autostraße mittels Verkehrszeichen zu unterbrechen.

Vorschriften für Sattelkraftfahrzeuge

Gilt das Vorschriftenzeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ auch für Sattelkraftfahrzeuge? Gemäß der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs 1 Z 23 ist ein Lastfahrzeug entweder ein Kfz zur Beförderung von Gütern (= Lastkraftfahrzeug) oder ein Fuhrwerk zur Beförderung von Gütern (= Lastfuhrwerk). Der Definition fehlt der dritte Teil, nämlich ein Anhänger zur Beförderung von Gütern.

Ein Sattelkraftfahrzeug ist deshalb kein Lastkraftfahrzeug, weil es nicht zur Beförderung von Gütern, sondern zum Ziehen von Anhängern bestimmt ist (§ 2 Abs 1 Z 11 KFG). Zugleich steht fest, dass der Sattelanhänger, der für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, kein Kraftfahrzeug ist. Damit ist ein Sattelkraftfahrzeug kein Lastkraftfahrzeug, sondern das Sattelzugfahrzeug zieht ein Lastfuhrwerk (= den Anhänger). Die Praxis hilft sich mit einer Zusatztafel unter dem Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge: „Gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge.“



Dr. Herbert Grundtner ist Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres und geschäftsführender Vizepräsident des ARBÖ.

Buch-Tipp

Die Österreichische Straßenverkehrsordnung

Der bessere Zugang zur Österreichischen Straßenverkehrsordnung und zu den hiezu ergangenen Verordnungen! Der 1. Teil (Gesetzestext der StVO) dient zum raschen Auffinden einer Gesetzesstelle. Der 2. Teil (Kommentar) gibt zu jedem Paragraphen Auskunft. Inklusive Anmerkungen, Tabellen, Verweise und Judikatur.

16. Auflage soeben erschienen!



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Grundtner
1.-16. Lfg. inkl. 2 Mappen,
Stand November 2008
Preis € 199,-

News vom Juridicum

Juridicum. Praktiker. Seminare.

An der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien werden im Rahmen von CALE (Center for Advanced Legal Education) seit Oktober 2008 Aus-, Fort- und Weiterbildungsseminare für Juristen angeboten. Es handelt sich praktisch um Halbtagsseminare, in denen ProfessorInnen und AssistentInnen der Universität Wien aktuelle Fragen aus allen juristischen Teilbereichen, insbesondere Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, praxisrelevant aufbereiten. Die Seminare dienen in erster

Linie dazu, die an der Universität vorhandenen Kompetenzen auch Praktikern zugänglich zu machen und den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

Die Seminare finden jeweils am Freitag zwischen 14 Uhr und 18 Uhr – soweit nichts anderes angegeben – im Juridicum (Schottenbastei 10-16, 1010 Wien) statt. Die Seminargebühr beträgt pro TeilnehmerIn € 280,–. Für RAA, NotariatskandidatInnen und Mitglieder von jus-alumni beträgt die

Gebühr € 220,–. Bei gleichzeitiger Anmeldung zumindest dreier TeilnehmerInnen eines Unternehmens zu demselben Seminar oder bei gleichzeitiger Anmeldung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers zu drei Seminaren beträgt die Gebühr € 220,– pro TeilnehmerIn und Seminar.

Weitere Informationen zu den Seminaren und den Vortragenden, sowie zu den Anmeldungsmodalitäten finden Sie unter www.univie.ac.at/jps.

Am 25. November 2008 fand im Großen Festsaal der Universität Wien die Feier zur Erneuerung des Doktorates der Rechtswissenschaften und die Überreichung der Goldenen Doktordiplome durch den Dekan o. Univ.-Prof. DDr. Heinz MAYER statt.

Geehrt wurden:

- Senatspräsident des OGH i.R. Dr. Peter ANGST
- Rechtsanwalt, Hofrat i.R. Dr. Erich HIRT
- Präsident der Rechtsanwaltskammer a.D., Rechtsanwalt Dr. Klaus HOFFMANN

- Em. o. Univ.-Prof. Dr. Hans HOYER
- Generaldirektor-Stellvertreter i.R. Dr. Alfons HUBER
- Kammerpräsident am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Dr. Peter JANN
- Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreichs i.R. Dr. Karl KEHRER
- Kommerzialrat Dr. Robert LAUNSKY-TIEFFENTHAL
- Vizepräsidentin des Patentamtes, Hofrätin i.R. Dr. Gudrun MAYER-DOLLINER
- Präsident des internat. Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österr. DDr. Werner MELIS

- Bundesminister für Justiz a.D. Dr. Harald OFNER
- Em. o. Univ.-Prof. Dr. Werner OGRIS
- Tit. ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhardt PLÖCHL
- Rechtsanwalt Dr. Karl PRESLMAYR
- Präsident des Bundesrates i.R., em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Herbert SCHAMBECK
- Sektionschef a.D. Dr. Günther STEINBACH
- Rechtsanwalt Dr. Walter STRIGL
- Rechtsanwalt Dr. Peter WRABETZ

Unsere Studienprogramme im Überblick:

Dreistufige Ausbildung zum
**PhD (Dr.) der
Wirtschaftswissenschaften**

Dreistufige Ausbildung zum
**PhD (Dr.) der
Medienwissenschaften**

Ausbildung zum **Doktor der
Rechtswissenschaften**

SHW
www.hohe-warte.at

SHW - STUDIENZENTRUM HOHE WARTE BERUFSBEGLEITEND MEHR AUS SICH MACHEN

Beruflichen Weitblick gewinnen.
Mit einem anerkannten Studienabschluss.

Reicher
~~ERFOLGSVERWÖHNT~~

**Besuchen Sie einen unserer
kostenlosen Informationsabende
in Wien, Linz, Graz, Salzburg,
Innsbruck, Klagenfurt und Dornbirn**

Details zu den nächsten Terminen und Adressen
finden Sie unter: www.sales-manager.at

A - 1190 Wien, Geweygasse 4 A, Tel.: (+43 1) 370 88 77, mba@sales-manager.at



Veranstaltungshinweise

14. Jänner 2009

Die Österreichische Galerie Belvedere lädt jus-alumni Mitglieder zu einer Sonderführung zum Thema:



Gustav Klimt und die Kunstschaus 1908
und einem anschließenden Sektempfang.

Das Belvedere lässt die Kunstschaus 1908 anlässlich ihres 100-jährigen Jubiläums wieder aufleben: Seit Oktober wird ein Teil der damals gezeigten Exponate präsentiert – ergänzende Werke von in der Kunstschaus vertretenen Künstlern, dokumentarische Fotografien und Originalpläne dienen der Veranschaulichung der Details und Dimensionen dieses epochenmachenden Ereignisses, ein Architekturmodell soll die Verortung des Kunstschaus-Ausstellungsgeländes im Stadtraum ermöglichen.

22. Jänner 2009

Europagespräch im Dachgeschoß des Juridicum zum Thema Europa in der globalisierten Welt.

24. März 2009

Jus-alumni und UNIPORT laden am Vorabend der Messe success09 zur LL.M.-Night: Karriere-Support für JuristInnen von 17.00 bis 21.00 Uhr im Dachgeschoß des Juridicum. Im Rahmen einer spannenden Podiumsdiskussion mit internationalen LL.M.-ExpertenInnen über „Karrierechancen mit dem LL.M.-Studium“ erhalten Sie die Informationen, die Sie für eine fundierte Entscheidungsfindung benötigen. Rund 20 renommierte nationale und internationale LL.M.-Anbieter präsentieren ihre Postgraduate-Programme.

Im Anschluss an die Diskussion dürfen wir Sie zu interessanten Gesprächen am Buffet einladen.
Mehr Informationen finden Sie auch unter www.uniport.at/success09_llm.

25. März 2009

SUCCESS09 von 9.30 bis 16.30 Uhr in der Aula des Juridicum, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien. Aussteller bieten Ihnen TOP-Jobs und Praktika, direkten Kontakt mit PersonalmanagerInnen, Praxis-Workshops, interessante Karriere-Talks und Job-Interviews bei der Recruiters Night.

Mehr Informationen unter www.uniport.at/success09

Neu ab 2009: Jour fixe für jus-alumni Mitglieder



Auf mehrfachen Wunsch wird ab 2009 ein Jour fixe für jus-alumni Mitglieder eingerichtet, um einen ungezwungenen Gedankenaustausch zu ermöglichen. Ihre Einladung mit Zeit und Ort erhalten Sie wie immer per E-Mail.



Mitglieder werden laufend über weitere Veranstaltungen am Juridicum informiert.

Jus-alumni Mitglieder erhalten zu jeder Veranstaltung ihre persönliche Einladung per E-Mail.

Den Ton angeben

Sie haben das Diktat, wir die passende Lösung



foto: creative collection

**Anwälte diktieren.
Dieses Naturgesetz gilt im
21. Jahrhundert mehr denn je.
Was sich verändert hat, sind die
Diktiersysteme. EDV 2000 wartet
auf diesem Gebiet nicht nur mit
jahrelanger Erfahrung auf, sondern
bietet auch hochwertige Lösungen
der Marktführer für die unterschied-
lichsten Workflows an.**

Seit vielen Jahren schon setzt EDV 2000 als Experte für Kanzlei-IT auf digitale Diktiergeräte des Marktführers Philips. Der Erfolg gibt dem Unternehmen recht, vertraut doch inzwischen ein großer Teil der Anwaltschaft auf diese Spitzengeräte. Diktiert werden kann dabei am Arbeitsplatz oder unterwegs. Mit dem ergonomisch geformten SpeechMike, das direkt an den Computer angeschlossen wird, diktieren Sie zwar ortsgebunden, der SpeechMike dient aber neben seiner Eigenschaft als hochempfindliches Mikrofon auch als Maus und damit zur Steuerung Ihres Computers. Will man jedoch zeitlich und örtlich ungebunden sein, empfiehlt sich ein Gerät aus der Digital Pocket Memo Serie. Die handlichen Geräte mit komfortabler Bedienung und beeindruckender Aufnahmequalität passen bequem in Ihre Anzugtasche und sind bereit, Ihre Gedanken jederzeit festzuhalten.

Beide Geräte können mit einem BAR-Code Scanner versehen werden. Mit seiner Hilfe

ist die eindeutige Zuordnung des Diktates zum Akt möglich, sodass bei der Übertragung in die Kanzleisoftware WinCaus.net jedes Diktat automatisch im richtigen Akt landet: kein Verschieben, kein Verwechseln. Der BAR-Code Scanner kann aber noch mehr. Wird über den Strichcode eines Dokuments gescannt, öffnet sich der entsprechende Akt bzw. das Dokument in Sekundenschnelle auf Ihrem Bildschirm. Dass WinCaus.net als durchstrukturierte Kanzleisoftware es ermöglicht, auf jedem Dokument den passenden Strichcode mitzudrucken, rundet das Bild ab. Auch Etiketten für den Handakt drückt das Programm auf Wunsch mit Strichcode. Eine weitere besonders reizvolle Facette der BAR-Codes eröffnen eingescannte Dokumente, die im Zuge des Einlesens automatisch dem richtigen Akt zugeordnet werden. Um die Übersicht über alle Dokumente zu behalten, können Sie in WinCaus.net Dokumentengruppen erstellen, um ihnen die einzelnen Dokumentenarten zuzuordnen. Damit wird der elektronische Akt auch in Ihrer Kanzlei zeitsparend und gewinnbringend realisiert.

Natürlich steht nach dem Aufnehmen des Diktates noch dessen Transkription aus. Um diese Aufgabe so angenehm wie möglich zu gestalten, stehen praktische Headsets mit Fußschaltern zur Verfügung. Doch auch wer diese Arbeit dem Computer überlassen möchte, findet die passende Lösung: digitale Spracherkennung von EDV 2000, dem einzigen Anbieter, der für beide marktführenden Spracherkennungssysteme zertifiziert ist!

Angeboten werden zwei Systeme, die in den jeweiligen Kanzleiablauf bestens integrierbar sind. Beide Systeme haben

Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Sie stellen sich auf den Sprecher ein, lernen mit jedem Diktat dazu und verfeinern somit das Ergebnis. Ein langwieriges Training entfällt.

Nuance (auch bekannt als Dragon Naturally Speaking Professional 10) ist die ideale Lösung für all jene Rechtsanwälte, die ihre Diktate selbst korrigieren. Die leistungsstarke Software ermöglicht es auch, mitten im Text Formatierungen zu diktieren. Nuance reagiert auf eine Vielzahl von Sprachbefehlen, die auch individualisierbar sind. Sie gestalten das Layout oder rufen Anwendungen auf, indem Sie Kommandos diktieren. Als Hardware gehört ein schnurloses Headset zu Nuance.

SpeechMagic von Philips ist anders und eignet sich auch für einen anderen Einsatzbereich. Hier erfolgt die Korrektur durch eine zweite Person, also nicht durch den Diktierenden selbst. Das Paket ist die ideale Lösung für Teams und größere Personenkreise, zumal SpeechMagic den optimalen Workflow zwischen Diktierendem und Schreibendem bzw. Korrigierendem garantiert. Als Mikrofon dient hier der bereits vorgestellte SpeechMike. Bei der Korrektur helfen das Headset und der Fußschalter, mit denen eine optimale, schnelle Steuerung im Diktat möglich ist.

Lassen auch Sie sich von EDV 2000 in die faszinierende Welt der Spracherkennung entführen und probieren Sie die Systeme selbst aus – mit jeder Software (Outlook, Word etc.) und natürlich Ihrer Kanzleisoftware! Das Ergebnis wird Sie selbst verblüffen!



ISV/Software Solutions



PHILIPS

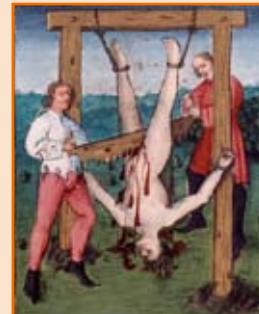
powered by
SpeechMagic™

Nachlese

Blutige Geschichten: 16.10., Österreichische Nationalbibliothek

Ein kulturhistorischer Streifzug durch die Welt der Verbrechen

Der erste Eindruck galt der Schönheit des Prunksaals der Österreichischen Nationalbibliothek. Doch bereits bei der ersten Vitrine holte uns Kurator Dr. Hannes Etzlsdorfer mit Kain und Abel als bibliisches Urbeispiel der Gewalt in die Welt der Verbrechen. Anhand von Handschriften, Druckwerken und Fotomaterial führte er uns durch die Geschichte der Gewalt. Der Bogen spannte sich von Menschenopfern, Kannibalismus, Meuchel- und Ritualmorden, Heiligenmartyrien, Attentaten, Hexenverfolgung bis zum Selbstmord, der Todesstrafe bis zu den Verbrechen in der Literatur, wie zB bei Edgar Allan Poe oder Agatha Christie, aber auch zu den Verbrechen in der Bühnenwelt.



Weihnachtsfeier: 10.12., ARS

Am 10. Dezember war es wieder so weit. Die jährliche jus-alumni Weihnachtsfeier konnte auch heuer wieder in den wunderschönen Räumlichkeiten der ARS Akademie für Recht und Steuern stattfinden. Jus-alumni freut sich, ein weiteres erfolgreiches Jahr abzuschließen, in dem es mit einem neuen Vorstand, der Umbenennung des Vereinsnamens, der Einrichtung der jus-alumni Gruppe auf Xing und dem Relaunch des jus-alumni Magazins viele Neuerungen gab.

ARS-Geschäftsführerin Elisabeth Vogl-Pillhofer, Gastgeberin des vorweihnachtlichen Beisamenseins, begrüßte die Gäste mit einer einleitenden Ansprache und sprach jus-alumni Dank für die gute Zusammenarbeit aus. Neben dem Ausblick auf 2009 erwähnte sie auch die Highlights und Begebenheiten von 2008, so z.B. Neuerungen das Grundbuch und Mietverträge betreffend oder die neuen OIB-Richtlinien zum Brandschutz, die zahlreiche Interessierte zur Seminarteilnahme bewog. „Wir haben ein intensives Jahr hinter uns. Die Finanzkrise hatte 2008 noch keine umfassenden Konsequenzen! Obwohl es durch die Nationalratswahl und die schwierige Regierungsbildung kaum legislative Neuerungen gab, konnten wir unsere ehrgeizigen Ziele dennoch behaupten und die Teilnehmerzahl sogar leicht steigern. Schwerpunkte waren neben dem Bau- und Bankerecht die Stiftungen und der gesamte Rechtsbereich (Familien-, Insolvenzrecht etc.). Unsere traditionell extrem starke Position im Personalbereich konnten wir sogar noch ausweiten. Für 2009 erwarten wir eine sehr aktive Gesetzgebung und hoffen, dass wir durch den Abbau des Reformstaats die angekündigte Rezession mit einem blauen Auge überstehen werden.“

Zu Ende ging dieser wunderschöne Abend mit Vorfreude auf das nächste Jahr!



Dabei sein und profitieren!

Jetzt Mitglied werden und Ihr Mitgliedsbeitrag gilt für 2008/2009

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten unter Gleichgesinnten,
- lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.

- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter **www.jus-alumni.at**



Vorbeugen ist besser als Heilen

Überlegungen zu einer Kinderverträglichkeitsprüfung

Nachlese. Am 19. November 2008 fand im Dachgeschoß des Juridicum das Kurzsymposium „Kinder im österreichischen Recht“ statt.

Die Frage, wieweit unsere Gesellschaft kinderfreundlich ist, wird durchaus kontrovers diskutiert. Viele Sozialleistungen zugunsten von Kindern und ihren Familien, gleichzeitig aber auch politische Maßnahmen, die – etwa im Bereich der Staatsschuld – den Handlungsspielraum der kommenden Generation deutlich einengen, stehen einer Arbeitswelt, deren Anforderungen den Bedürfnissen von Kindern nicht immer gerecht werden, gegenüber.

Es ist verwunderlich, warum trotz einer Fülle materieller und organisatorischer Stützungen, die der Staat zugunsten von Kindern normiert, einerseits die Lebenssituation nicht weniger Kinder dennoch deplorabel ist und

andererseits in unserem Staat immer weniger Kinder in die Welt gesetzt werden.

Die Ursachen dafür sind meines Erachtens vielfältig. Einen wesentlichen Anteil hat auch die Entwicklung der Rechtsregeln. Wie beim 3. europäischen Kongress für Familienforschung, der im Juni 2008 vom Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien veranstaltet wurde, mehrfach aufgezeigt wurde, werden die Anliegen von Familien und Kindern nur allzu oft vom Gesetzgeber im Reparaturfall wahrgenommen: Familienpolitik gleicht typischerweise Defizite aus, die in den Sozialbeziehungen als Effekt von Regelungen in anderen Politikbereichen entstanden sind. Familien- und Kinderpolitik hinkt gegenüber anderen Politikbereichen immer hinterher. Da jedoch bekanntlich „Vorbeugen besser als Heilen“ ist, sollte bei der Schaffung von Normen deren „Kinderverträglichkeit“ überprüft werden. Dabei könnte man eine institutionalisierte Prüfung der Rechtslage im Sinne einer Ombudsstelle vorsehen, der im Gesetzesbegutachtungsverfahren eine mehr oder weniger bedeutende Position zukommen sollte. Der bürokratisch geringste Aufwand

wäre – ähnlich der Prüfung von Gesetzen darauf, ob sie mit dem EU-Recht kompatibel sind, oder welche Auswirkungen sie auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben – bei allen Gesetzesvorlagen im Vorblatt der Erläuterungen eine Aussage darüber zu machen, ob bzw. welche Auswirkungen das vorgeschlagene Gesetz für die nächste Generation hat: Kontinuierlicher Rechtfertigungsdruck würde zum Ausgangspunkt von Reflexion und Diskurs über die Anliegen der nächsten Generation werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass die Anliegen der Kinder nicht institutionalisiert auf eine bestimmte Stelle gleichsam abgeschoben werden, sondern bei jedem, der eine Gesetzesvorlage macht, einen Reflexionsdruck auslösen würden.



O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Wien ist auch Leiter des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF).

Eindrücke vom Kurzsymposium „Kinder im österreichischen Recht - Überlegungen zur Einführung einer Kinderverträglichkeitsprüfung“

Nach den Impulsreferaten von Frau Mag. Martina Rosenmayr, Assistentin am Institut für Zivilrecht, Uni Wien, über *Kinder im Zivilrecht: Reformüberlegungen*, Frau Dr. Ursula Kovar, Richterin am Bezirksgericht Hietzing, *Kinder am Familiengericht*, und Herrn Prof. Wolfgang Mazal, Prof. für Arbeits- und Sozialrecht, Uni Wien, Reformüberlegungen, *Wie könnte eine Kinderverträglichkeitsprüfung aussehen?* wurde eine Stunde über die Möglichkeiten der Verbesserung der Stellung der Kinder diskutiert. Das Ziel der Kinderverträglichkeitsprüfung im österreichischen Recht beginnt mit dem Gedanken jedes Einzelnen zur Überprüfung der Kinderverträglichkeit im täglichen Leben und im Kleinen.



Frau Dr. Rosenmayr vom Institut für Zivilrecht mit Frau Dr. Ursula Kovar, Familienrichterin am BG Hietzing (oben) und mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Paul M. Zulehner, Obmann des Vereins (unten).

Bei uns bleibt nichts unkommentiert!



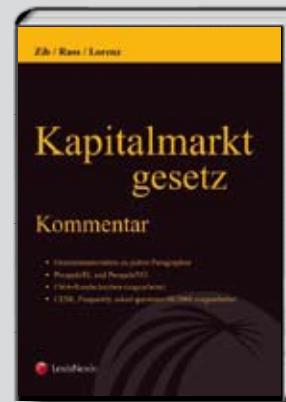
Die neuen Kommentare zum Wirtschafts- und Steuerrecht:



Loseblattwerk, 1. und 2. Lfg. in 3 Mappen
Stand Oktober 2008, über 3.000 Seiten
Best.-Nr. 23.19.00
ISBN 978-3-7007-4026-1
Preis € 370,- (Inkludiert 1. und 2. Lfg.)



Wien 2008, 456 Seiten
Best.-Nr. 32.78.01
ISBN 978-3-7007-4094-0
Preis € 170,-



Wien 2008, 540 Seiten
Best.-Nr. 32.17.01
ISBN 978-3-7007-3294-5
Preis € 109,-



Wien 2008, 352 Seiten
Best.-Nr. 32.04.01
ISBN 978-3-7007-4080-3
Preis € 109,-

Bestellen Sie jetzt:
FAX: +43-1-534 52-141, Tel.: +43-1-534 52-5555
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at

 LexisNexis®

BESTELLFORMULAR

jurXpert.startup.08 - 500+

Mit Grundbuch-Wizard für
die einfache Handhabung
des Grundbuch-webERV
ab 01. Feb. 2009!

jurXpert

komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)
Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen
Arbeitsplätzen installierbar)
Leistungserfassung & Honorarabrechnung
Adressverwaltung

Forderungsbetreibung
Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung
jurXpert Dokumentenmanagement
Kommunikationsmanager
Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen

PLUS 3 Module

nun webERV-Modul inkl. **Grundbuch-ERV ab dem 01.02.2009**
Schnittstellenmodul (FB & FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)
Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder: Mail, usw.)

.. für EUR 50,- pro Monat (**Mindestbindung: ein Jahr**)
inkludiert Wartung, Support und Updates - Gerne erstellen wir Ihnen
ein individuelles Angebot für weitere Zugriffe bzw. Akte!

Optional

aus weiteren Zusatzmodulen kann gewählt werden:

- Buchhaltungs inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript – setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

... zzgl. pro weiterem Modul EUR 5,- pro Monat

(Ausnahme Insolvenz Basis, Pro, Vertragsmodul jeweils 15,-/M)

Dienstleistung: pro Stunde a' 97,- zuzüglich Wegzeit

(für: Vorlagenerstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation)

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Bei Annahme des Anbotes für jurXpert startup.08 kann jurXpert 3 Monate lang gratis getestet werden. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Ende dieser Testphase keine schriftliche Verständigung durch den Annehmen-den, wird automatisch ein jurXpert-Mietvertrag (inkl. jurXpert Softwarewartungsvertrag) geschlossen und gelten in diesem Falle die folgenden Bestimmungen: Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quartalsanfang fällig. Mit dem inkludierten Softwarewartungsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gesetzliche Änderungen und Programmierung. Der Miet-vertrag wird auf unbestimmte Zeitgeschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallation von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgesichert. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des Vormonats (VPI 2005) vor Annahme des Anbotes. Bei nachfolgendem Kauf werden 40% der Mietgebühr auf den Kaufpreis angerechnet. Für einen Insolvenzakt werden 20 Akte vom Aktenlimit abgezogen. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten verrechnet. Vor-Ort-Dienstleis-tungen sind prinzipiell im jurXpert Softwarewartungsvertrag nicht enthalten. Bei aktlimittierten Versionen wird das Aktlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP Business Solutions GmbH. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro.



Mit Annahme des Anbotes wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme
zu Werbezwecken durch die ACP Business Solutions GmbH erteilt.